



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

**Handlungsempfehlungen der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein für
Museen, Gedenkstätten und Ausstellungen zum Betrieb unter Berücksichtigung der
„Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen
Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein“
ab dem 26. Juli 2021**

Durch diese Handlungsempfehlungen möchten wir die Museen, Gedenkstätten und Ausstellungen in Schleswig-Holstein bei Ihrem Betrieb unter Pandemiebedingungen unterstützen. Sie gilt bis zum 22. August 2021 und ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein verfasst worden.

I. Grundsätzliches

(1) Voraussetzung für den Betrieb der Museen, Gedenkstätten und Ausstellungen sind jeweils die aktuellen Landesverordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie die „*Arbeitsschutzstandards COVID 19*“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die „*Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen*“ des Robert Koch-Instituts (RKI). Es wird daher empfohlen, die neue Corona-Bekämpfungsverordnung nebst ihrer Begründung zusätzlich zu dieser Handreichung zu lesen, da die Verordnung die rechtlich verbindlichen Regeln enthält.

(2) Der Betrieb von Museen, Gedenkstätten, Erinnerungsorten und Ausstellungen in Schleswig-Holstein muss im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen getroffen werden. Die jeweils vor Ort geltenden Richtlinien der zuständigen Gesundheitsämter sind ebenfalls zu beachten.



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

II. Informationen für Besucherinnen und Besucher

(1) Gezielte und aktuelle Informationen sind wichtig in dieser Zeit. Nutzen Sie dazu Ihre Homepage oder die örtliche Presse und berichten Sie über evt. neue Öffnungszeiten, Einschränkungen und Empfehlungen zum Eigenschutz der Besucher*innen, die aufgrund der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus entstehen.

(2) Nutzen Sie auch deutlich sichtbare Aushänge im Eingangs- und Kassenbereich mit verständlichen und gut lesbaren Informationen zu Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen, mit dem Hinweis auf Zugangsbeschränkungen, beispielsweise zur zugelassenen Höchstzahl der Personen und dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus dem Museum, der Ausstellung oder Gedenkstätte führen können (Corona-BekämpfVO § 3 Abs. 3).

III. Kontaktbeschränkungen und Hygieneauflagen in der Ausstellung und im Servicebereich

(1) Definieren Sie eine maximale Anzahl von Besucher*innen, die sich gleichzeitig im Gebäude und in den einzelnen öffentlich zugänglichen Räumen unter Einhaltung des Abstandsgebots aufhalten können. Sorgen Sie dafür, dass sich nie mehr als diese Anzahl von Besucher*innen gleichzeitig in den Publikumsbereichen aufhält.

Sofern diese Gästezahl-Begrenzung eingehalten wird, besteht im Innen- und im Außenbereich keine Testpflicht für Besucher*innen.

(2) Die Einhaltung der notwendigen Hygienestandards ist sicherzustellen.

(3) Da Museen, Gedenkstätten, Erinnerungsorte und Ausstellungen im Sinne der Verordnung auch Freizeiteinrichtungen sind, ist verpflichtend, dass Sie ein Hygienekonzept erstellen und die Kontaktdaten der Besucher*innen registrieren (Corona-BekämpfVO § 10 Abs. 1 und § 4 Abs. 1, 2). Dies kann analog oder digital geschehen.

Das Hygienekonzept muss den Behörden nur auf Verlangen vorgelegt werden. Es sollte unter anderem das Abstandsgebot von 1,50 m zwischen Besucher*innen in allen Räumen und damit



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

die Begrenzung der Besucherzahl aufgrund der räumlichen Kapazitäten enthalten. Weiterhin sollte hier die Regelung von Besucherströmen beschrieben werden. Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren, die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen, die häufig berührt werden, sowie regelmäßiges Lüften der Innenräume müssen gewährleistet werden. (Corona-BekämpfVO § 4 Abs. 1).

(4) Für Freilichtmuseen, Gedenkstätten, Erinnerungsorte und von Museen betriebene Außenflächen gelten die allgemeinen Abstandsregelungen gem. § 2 Abs. 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung.

(5) Spielplätze können geöffnet werden. Betreiber von Spielplätzen müssen ein Hygienekonzept erstellen (Corona-BekämpfVO § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 5). Auf frei zugänglichen Spielplätzen besteht keine Verpflichtung zur Nachverfolgung der Kontaktdaten sowie zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Corona-BekämpfVO § 10 Abs. 3).

(6) An den Ein- und Ausgängen sowie in den Sanitäreinrichtungen werden geeignete Spender für Desinfektionsmittel empfohlen. In den Sanitäreinrichtungen müssen Seife und Papierhandtücher in ausreichender Menge verfügbar sein, hier sollten Informationen zu Hygienemaßnahmen aushängen.

(7) Eine enge Begegnung von Besucher*innen muss – insbesondere im Sanitärbereich – vermieden werden. Sorgen Sie dafür, dass es im Kassen- und Eingangsbereich nicht zur Gruppenbildung kommt. Markieren Sie im Kassenbereich einen Abstandsbereich zum Tresen. Markieren Sie auf dem Boden den Mindestabstand von 1,50 m, der in einer Warteschlange einzuhalten ist.

(8) Installieren Sie am Eingangstresen möglichst einen sogenannten „Spuckschutz“ z.B. aus Plexiglas oder unter Verwendung von stabiler Klarsichtfolie.

(9) Stellen Sie möglichst von Bar- auf Kartenzahlung um.

(10) Türklinken, Geländer, Garderobenschränke, Schließfächer usw. sollten regelmäßig mehrmals täglich entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gereinigt werden. Orientieren Sie sich dabei am Besucheraufkommen.



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

(11) Audioguides, VR-Anwendungen und ähnliche Informationsmedien können kontaktlos und nur bei sofortiger Desinfektion nach Gebrauch ausgegeben werden. Auf die Auslage oder Ausgabe von Ansichtsexemplaren sollte verzichtet werden, das gilt auch für Museumsshops.

(12) Museumsshops können geöffnet werden, hierfür ist ein Hygienekonzept verpflichtend (Corona-BekämpfVO § 8, Abs. 1). Der Museumsshop ist so einzurichten, dass die Besucher*innen den Mindestabstand von 1,50 m einhalten können. Hier gilt eine Besucheranzahl-Begrenzung auf der Grundlage der räumlichen Kapazitäten (Corona-BekämpfVO § 8, Abs. 1 i. V. m. 4 Abs. 1). Im Shop sollten Informationen platziert werden, die darauf hinweisen, dass nur die Ware angefasst werden sollte, die später auch erworben wird. Stellen Sie im Eingangsbereich des Museumsshops die obligatorischen Möglichkeiten zur Händedesinfektion bereit (Corona-BekämpfVO § 8, Abs. 1). Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für Besucher*innen und für Beschäftigte mit Kundenkontakt verpflichtend (Corona-BekämpfVO § 8 Abs. 3).

(13) Museumscafés und andere gastronomische Einrichtungen dürfen nach § 7 Corona-BekämpfVO unter Auflagen öffnen (mit Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung).

Die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen ist nur gestattet, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist (Corona-BekämpfVO § 7 Abs. 1 Nr. 4).

In Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV vorgelegt haben bzw. als Genesene oder vollständig Geimpfte gelten. Diese sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Corona-BekämpfVO § 7 Abs. 1 Nr. 5).

(14) In geschlossenen Räumen besteht für die Besucher*innen die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (Corona-BekämpfVO § 10 Abs. 2). Ausgenommen sind Besucher*innen während des Aufenthalts auf ihren festen Sitzplätzen (Corona-BekämpfVO § 5c Abs. 2). Für den Außenbereich besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

Unter einer „qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung“ wird folgender Schutz verstanden (Corona-BekämpfVO § 2): eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94.

*Abweichend ist die Verwendung eines das ganze Gesicht abdeckenden Visiers durch Gebärdendolmetscher*innen und Kommunikationshelfer*innen, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind, erlaubt. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attests glaubhaft machen können, sind von dieser Vorschrift befreit.*

IV. Führungen, Veranstaltungen und Vermittlungsangebote für Gruppen und Einzelbesucher*innen

(1) Für alle Veranstaltungen in Innen- und Außenräumen sind die Erstellung eines Hygienekonzepts und die Erhebung der Kontaktdaten der Besucher*innen erforderlich (Corona-BekämpfVO § 5 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2).

(2) Eine Begrenzung der Personenzahl aus § 2 Abs. 4 besteht für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich von Museen, Gedenkstätten und Ausstellungen nicht (Corona-BekämpfVO § 5 Abs. 4).

(3) Bei Führungen und Veranstaltungen mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, wie Feste, Feiern, Empfänge, Führungen und Exkursionen, haben die Teilnehmer*innen nur im Innenbereich eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Corona-BekämpfVO § 5a).

(4) Bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer*innen feste Sitzplätze oder Stehplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, wie Sitzungen, Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater- und Kinovorstellungen, haben die Teilnehmer*innen im Innenbereich eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen sind Teilnehmer*innen



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

während des Aufenthaltes an ihren festen Sitzplätzen (Corona-BekämpfVO § 5c Abs. 1). Im Außenbereich besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Das Abstandsgebot gilt für Teilnehmer*innen auf festen Sitzplätzen nicht, wenn gewährleistet ist, dass

1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden,
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit den in § 2 Absatz 4 Corona-BekämpfVO genannten Personen (Angehörige desselben Haushalts mit unbegrenzter Personenzahl plus max. eine weitere Person; bis zu 10 Personen aus verschiedenen Haushalten, Kinder unter 14 Jahren aus den jeweiligen Haushalten werden nicht mitgezählt) besetzt sind und
3. alle Teilnehmer*innen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen (Corona-BekämpfVO § 5c Abs. 2).

Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmer*innen auf Stehplätzen nicht, wenn die Veranstalter*in gewährleistet, dass

1. nicht mehr als 25 von Hundert der zur Verfügung stehenden Stehplätze besetzt werden,
2. Personenansammlungen nur mit den in § 2 Absatz 4 genannten Personen zugelassen werden und eine weitgehende Vereinzelung der Gruppen von Teilnehmer*innen erfolgt,
3. alle Teilnehmer*innen nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
4. Nahrungsaufnahme und das Rauchen während des Aufenthaltes am Stehplatz untersagt sind (Corona-BekämpfVO § 5c Abs. 3).

(5) Märkte und vergleichbare Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmer*innen wie Messen, Flohmärkte oder Landmärkte ist die Zahl der gleichzeitig anwesenden Teilnehmer*innen ist auf eine Person je sieben Quadratmeter begehbarer Fläche zu begrenzen (Corona-BekämpfVO § 5b, Abs. 2).

Bei Märkten im Innenbereich haben die Teilnehmer*innen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Corona-BekämpfVO § 5b, Abs. 1).



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

Die Einhaltung des Abstandsgebots ist auch durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen (Corona-BekämpfVO § 5b, Abs. 3).

(6) Events, große Messen, Festivals und Volksfeste dürfen nur außerhalb geschlossener Räume durchgeführt werden, im Innenbereich sind diese unzulässig (Corona-BekämpfVO § 5d, Abs. 2).

Im Außenbereich können diese ohne Einhaltung des Abstandsgebotes aus § 2 Absatz 1 durchgeführt werden, wenn die zuständige Behörde die Veranstaltung genehmigt (Corona-BekämpfVO § 5d, Abs. 1).

Es gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:

1. es dürfen nur getestete, genesene oder vollständig geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen;
2. es besteht die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2a Absatz 1;
3. das Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 muss zusätzlich Angaben enthalten
 - a) zur Begrenzung des Alkoholausschanks und
 - b) zur Steuerung des An- und Abreiseverkehrs,
4. die Einhaltung der zuvor genannten Voraussetzungen ist durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen,
5. es handelt sich nicht um private Feierlichkeiten (Corona-BekämpfVO § 5d, Abs. 1).

V. Museumsbesuche von Schulklassen und außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im Museum, mehrtägige Bildungsangebote im Museum im Rahmen der Volontariatsausbildung

(1) Bei Museumsbesuchen von Schulklassen im Rahmen vom „Lernen am anderen Ort“ gilt die Schulen-Coronaverordnung und damit auch die Testpflicht für alle Schüler*innen (SchulencoronaVO § 8), die sie begleitenden Personen wie Lehrkräfte und gegebenenfalls Eltern sowie für dritte Personen, wenn sie geplant und nicht nur über einen ganz kurzen Zeitraum mit den Schüler*innen interagieren (also Museumspädagog*innen, nicht aber Kassen- oder Aufsichts-



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

personal). Schüler*innen sowie an Schulen Tätige können bei Durchführung der Testung in der Schule eine entsprechende Bescheinigung durch die aufsichtführende Person ausgestellt bekommen und damit den erforderlichen Testnachweis erbringen (die Testung von Schüler*innen im häuslichen Umfeld genügt diesen Anforderungen nicht).

*Seit dem 19. April 2021 müssen Schüler*innen, Lehrkräfte und an Schulen Beschäftigte zweimal wöchentlich einen Test an der Schule durchführen oder ein negatives Testergebnis nachweisen, das nicht älter als drei Tage sein darf. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die Schule betreten werden darf. Diese Voraussetzung gilt auch für Besuche in Museen. Ein tagesaktueller Testnachweis der Schulklassen und ihrer Begleitungen am Tag des Museumsbesuchs ist nicht erforderlich.*

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder und Jugendliche mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, die auf Grund einer schwerwiegenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Selbsttest eigenständig durchzuführen. (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Testen/wirtesten.html I, SchulencoronaVO § 8).

Hinsichtlich der Personenzahl der Schulklasse gilt, dass diese unabhängig von der Anzahl der Schüler*innen als eine Kohorte zählt. Die gesamte Schulklasse darf das Museum gemeinsam mit ihren Aufsichtspersonen besuchen (Corona-BekämpfVO § 5e Nr. 8 und Schulencoronaverordnung vom 25. Juni 2021).

(2) Ferienaktionen, Kindergeburtstage und weitere außerschulische Bildungsangebote im Museum sind unter den gleichen Bedingungen wie die unter Absatz IV dieser Handlungsempfehlungen genannten Veranstaltungen möglich (Corona-BekämpfVO § 12a Abs. 1).

Vom Abstandsgebot kann abgewichen werden, soweit der Angebotszweck dies erfordert und wenn alle Teilnehmer*innen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder vor der Einschulung (Corona-BekämpfVO § 12a Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1).



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

VI. Hygieneauflagen für Mitarbeiter*innen

- (1) Es gelten die „Arbeitsschutzstandards COVID 19“ des BMAS.
- (2) Stellen Sie Desinfektionsmittel für die Mitarbeiter*innen zur Verfügung.
- (3) Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe angehören und entsprechende Vorerkrankungen haben, sollten möglichst in Bereichen ohne Publikumskontakt eingesetzt werden. Sollte das aus personaltechnischen Gründen nicht umsetzbar sein, ist bei den Betroffenen besonders auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu achten.
- (4) Das Personal ist zu den Hygieneauflagen und Kontaktbeschränkungen im Besucher*innen- und im Arbeitsbereich zu schulen.

VII. Links zu weiteren Informationen

Land Schleswig-Holstein / Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/ documents/teaser_erlasse.html

BMAS / Arbeitsschutzstandards COVID 19

<https://www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html>

Robert Koch-Institut / Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV)

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Corona-Impfung_Verordnung.html;jsessionid=D04F700E93FAEA9F55A5094251BB3B52.2_cid289?nn=6704238

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO)

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210416_Schulen-Coronaverordnung.html;jsessionid=5A67E5295A17FEE1B41F6E59753063DD.delivery2-master#doc65e9f132-8f98-407f-92b4-d2c3cfa4ccf2bodyText7